



Informationen zum Antrag auf Einbürgerung

I. Antragstellung:

Der Antrag steht Ihnen auf unserer Webseite bei den Downloads unter <https://www.landkreis-rosenheim.de/auslaender-pass-meldewesen/#staatsangehoerigkeitsrecht-allgemeine-informationen-zur-einbuergierung> zur Verfügung. Sie können an dieser Stelle entweder den Online-Antrag oder den PDF-Antrag (zum Herunterladen und Ausdrucken) verwenden.

Für jede Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist ein eigener Antrag auszufüllen. Miteinzubürgernde Kinder unter 16 Jahren können im Antrag eines Elternteils aufgenommen werden. Der Antrag ist von allen Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Soll ein Ehe- oder eingetragener Lebenspartner zusammen mit dem (Haupt-)Antragsteller eingebürgert werden, so muss für diesen auch ein eigener Antrag ausgefüllt werden.

Den vollständig ausgefüllten Einbürgerungsantrag reichen Sie bitte zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen ([siehe III. Checkliste der erforderlichen Unterlagen](#)) bei uns ein. Sie können den Antrag persönlich (nach vorheriger Terminvereinbarung), postalisch oder Online stellen. Sollten Sie Ihren Antrag postalisch stellen, so übersenden Sie uns die erforderlichen Unterlagen in Kopie. Personenstandsurkunden, Pässe, Zertifikate und Zeugnisse sind jedoch spätestens beim Termin zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde auch im Original vorzulegen.

II. Einbürgerungsvoraussetzungen ab dem 27.06.2024:

Bitte beachten Sie, dass es für die Einbürgerung verschiedene Rechtsgrundlagen und Ausnahmetatbestände gibt. Nachfolgend geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Voraussetzungen einer **Anspruchseinbürgerung**. Für die Miteinbürgerung von Kindern oder Ehepartnern/eingetragenen Lebenspartnern sowie bei Ehepartnern/eingetragenen Lebenspartnern von deutschen Staatsangehörigen können kürzere Voraufenthaltszeiten gelten.

- ✓ Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- ✓ rechtmäßig und gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet seit mindestens 5 Jahren

Eine Duldung stellt keinen rechtmäßigen Aufenthalt dar und kann nicht auf die Voraufenthaltsdauer angerechnet werden. Aufenthaltsgestattungen können nur in bestimmten Fällen als Voraufenthaltszeiten angerechnet werden.
Im Zeitpunkt der Einbürgerung darf keine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.
- ✓ Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands sowie Erklärung, dass keine gegenteiligen Bestrebungen verfolgt oder unterstützt werden.
- ✓ Gesicherter Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen (Bürgergeld oder Sozialhilfe).
- ✓ Straffreiheit, d. h. Sie dürfen weder wegen einer Straftat verurteilt worden sein, noch darf gegen Sie auf Grund einer Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden sein. Geringfügige Verurteilungen können unbeachtlich sein.
- ✓ Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B1. Nähere Informationen zum Nachweis der Sprachkenntnisse unter: [positivliste_stmi_2023.pdf \(bayern.de\)](#)
- ✓ Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.
Diese Kenntnisse können durch den Abschluss einer deutschen Berufsschule, Mittelschule oder einem vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule, ein Studium an einer deutschen Hochschule in den Bereichen Rechts- und Gesellschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Politologie oder durch einen Einbürgerungstest bzw. „Test Leben in Deutschland“ (mindestens 17 Punkte müssen erreicht werden) nachgewiesen werden.

III. Checkliste der erforderlichen Unterlagen:

(bitte die nachstehenden Unterlagen nach Möglichkeit nicht geklammert/geheftet einreichen)

Bitte beachten Sie, dass nach der Antragstellung weitere Unterlagen von Ihnen fallbezogen angefordert werden können, da die nachstehende Checkliste nicht abschließend ist. Für fremdsprachige Urkunden, die auch nicht in englischer Sprache abgefasst sind, werden Übersetzungen eines in Deutschland öffentlich bestellten Übersetzers/Dolmetschers benötigt. Eine Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank finden Sie unter: www.justiz-dolmetscher.de

Bei der Miteinbürgerung von Kindern benötigen wir von dem miteinzubürgernden Kind Ausweis-/Identitätsdokumente, den Aufenthaltstitel, die Geburtsurkunde und Schuljahreszeugnisse bzw. eine aktuelle Schulbestätigung/Bestätigung der Kindertageseinrichtung, Nachweise über die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse sowie bei getrenntlebenden Eltern ggf. auch den Nachweis über das Sorgerecht

- vollständig ausgefüllter Antrag (Kinder unter 16 Jahren sind im Antrag der Eltern aufzunehmen) und Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (dieses finden Sie auf unserer Webseite)
- Ausweisdokumente: Reisepass und/oder Identitätskarte, ggf. Reiseausweis der Ausländerbehörde
- Aufenthaltstitel (nicht bei freizügigkeitsberechtigten Bürgern der EU)
- Personenstandsnachweise: Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister (früher Familienbuch), Nachweise über die Auflösung früherer Ehen (z. B. Scheidungsurteil/Sterbeurkunde)
- Nachweis der Deutschkenntnisse: z. B. Sprachzertifikat Deutsch **B1** (oder höher), Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Schule oder Berufsschule, vier aufeinanderfolgende Schuljahreszeugnisse mit jeweils Versetzung in die nächste Klasse, deutscher Hochschulabschluss, alternativ: aktuelle Schulbescheinigung/Kindergartenbestätigung bei Kindern. Weitere Hinweise unter: [positiv-liste_stmi_2023.pdf \(bayern.de\)](#)
- Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung: z. B. Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Einbürgerungstest / Test Leben in Deutschland, Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Schule oder Berufsschule, alternativ: aktuelle Schulbescheinigung bei Minderjährigen
- Nachweise zum Werdegang und Lebensunterhalt:
 - ✓ Arbeitsvertrag/Berufsausbildungsvertrag/Immatrikulationsbescheinigung
 - ✓ Die letzten drei Gehaltsabrechnungen/Bezügemitteilungen (auch vom Ehepartner)
 - ✓ ggf. Nachweise über weitere Einkunftsarten z. B. aus Vermietung und Verpachtung, Unterhalt
 - ✓ bei selbständiger Tätigkeit/Gewerbe: mindestens Einkommensteuerbescheide der letzten zwei Jahre, sowie aktuelle Nachweise über die Einkünfte z. B. Bestätigung vom Steuerberater/Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) sowie ggf. die Gewerbeanmeldung
- falls zutreffend: Bescheid über den Erhalt öffentlicher Mittel: z. B. Rentenbescheid, Bürgergeld, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Wohngeld, Elterngeld, BAföG, Unterhaltsvorschuss usw.
- falls zutreffend: Nachweis über die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtungen
- Rentenversicherungsinformation und –verlauf der Deutschen Rentenversicherung
- Nachweis Kranken-/Pflegeversicherung (z. B. Mitgliedschaftsbescheinigung/Gehaltsabrechnung)
- Mietvertrag, bei Änderung der Miethöhe auch Nachweis über aktuelle Miethöhe (z. B. Kontoauszug) bzw. bei Wohneigentum Grundbuchauszug sowie Nachweis über die Schuldenhöhe und die monatlichen Kredit- und Tilgungsraten daraus.
- falls zutreffend: Nachweis über Privatkredite oder Zahlungsverpflichtungen gegenüber Behörden (Nachweis über die Schuldenhöhe und die monatlichen Belastungen daraus)